

Stellungnahme zum Jahresabschluss 2022 des Baubetriebshofes Wiesmoor

Punkt 5: Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen

Textziffer 1:

Für die Nutzung des Dienstfahrzeuges durch den aktuellen Einsatzleiter bedarf es eines Beschlusses durch das zuständige Gremium

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes bedarf es für die Überlassung des Dienstwagens für dienstliche und private Zwecke noch den Beschluss durch das zuständige politische Gremium. Die Vereinbarung über die Privatnutzung des zur Verfügung gestellten Dienstwagens für den Einsatzleiter des Baubetriebshofes ist zum 31.12.2023 aufgelöst worden. Die Verwaltung hat die Entscheidung getroffen, künftig keine Vereinbarung über die Privatnutzung des Dienstwagens mit dem Einsatzleiter abzuschließen.

Textziffer 2:

Der Baubetriebshof Wiesmoor verstößt damit, wie im Vorjahr, gegen den Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aus § 110 Abs. 2 NKomVG

Die Vereinbarung über die Privatnutzung des zur Verfügung gestellten Dienstwagens ist zum 31.01.2024 mit dem Renteneintritt des Leiters der Baubetriebshof aufgelöst worden.

Nach einer sorgfältigen Prüfung hat die Verwaltung entschieden, dass künftig mit dem Leiter des Baubetriebshofes keine Vereinbarung über die Privatnutzung von Dienstfahrzeugen abgeschlossen wird.